

Wahlordnung zur Wahl des Fachschaftsrates des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

zuletzt geändert am 26. Juni 2025

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Fachschaftsrates der Fachschaft des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier gibt sich diese Wahlordnung auf Grundlage des § 42 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier in der Fassung vom 22. Oktober 2013.

§ 3 Wahlberechtigung

Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Wahlverzeichnis aufgeführten Studierenden der Fachschaft Rechtswissenschaft.

§ 4 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat setzt sich aus elf gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 5 Wahlgrundsätze

(1) Der Fachschaftsrat wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Alle wahlberechtigten Studierenden besitzen bis zu elf Stimmen, auf jede kandidierende Person darf höchstens eine Stimme entfallen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die elf Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind in den Fachschaftsrat gewählt. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten Platz entscheidet der Wahlausschuss per Los.

(3) Weniger als eine und mehr als elf Stimmen auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifel der Wahlausschuss.

(4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl. Briefwahl ist möglich.

Wahlorgane

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Wahl obliegt einem dreiköpfigen Wahlausschuss, der von der Fachschaftsvollversammlung ernannt wird. Der Fachschaftsrat kann den Wahlausschuss um zwei Personen ergänzen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das aktive Wahlrecht besitzen und dürfen nicht zur Wahl des Fachschaftsrates antreten.
- (4) Der Wahlausschuss hat seine Sitzungstermine hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Er hat geeignete Kontaktdaten öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Der Wahlausschuss kann sich Hilfspersonen bedienen. Sie besitzen kein Stimmrecht. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche Handlungen müssen im Beisein von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses vorgenommen werden.

Wahlvorbereitung und Wahlhandlung

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag insbesondere durch Aushang im Hörsaalgebäude C und per E-Mail bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss Hinweise darauf enthalten, dass
 1. die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) als Urnenwahl erfolgt und dass eine Briefwahl auf Antrag möglich ist;
 2. elf Mitglieder in den Fachschaftsrat gewählt werden;
 3. Wahlvorschläge in der von § 9 geforderten Form bis zum siebten Tag vor dem Stichtag bei dem Wahlausschuss einzureichen sind;
 4. nur die Bewerbenden gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist;
 5. nur wählen kann, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist und dass dieses am siebten und sechsten Tage vor dem Stichtag einsehbar ist;
 6. mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird;
 7. Stimmenhäufung unzulässig ist.

Weiterhin muss bekannt gemacht werden:

1. Ort und Öffnungszeit des Wahllokals;
2. der Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
3. Verfahren und Fristen bei Briefwahl;

4. Sitzungen des Wahlausschusses;

5. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

(3) Zwischen Bekanntmachung der Wahl und dem Beginn des Wahlzeitraums dürfen höchstens vier Wochen liegen.

§ 8 Wahlverzeichnis

(1) Das Wahlverzeichnis ist inklusive Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses am siebten Tage vor dem Stichtag zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

(2) Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb der Auslegungsfrist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise die Berichtigung des Wahlverzeichnisses beantragen. Notwendige Änderungen sind unverzüglich von der Vorsitzenden des Wahlausschusses im Wahlverzeichnis vorzunehmen und zu beurkunden.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte als Wahlbewerber*in vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist in jedem Falle eine schriftliche Einverständniserklärung des*der vorgeschlagenen Studierenden beizufügen.

(2) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen und Vornamen, Matrikelnummer sowie Semester und Studienfach (bzw. Studienfächer) des*der Wahlbewerber*in enthalten.

(3) Ein*e Kandidat*in darf nicht mehrfach für die Wahl benannt sein.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens am siebten Tag vor dem Stichtag bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein. Mangelhafte Vorschläge sind mit Hinweis auf die Mängel unverzüglich zurückzuweisen.

(5) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Anforderungen an diese Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere solche:

1. die verspätet eingegangen sind,

2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,

3. die eine*n nicht wählbare*n Kandidat*in benennen oder

4. denen keine schriftliche Einverständniserklärung des*der Wahlbewerber*in beigelegt ist.

(6) Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die zugelassenen Wahlvorschläge zu einer endgültigen Wahlliste zusammen. Die Wahlvorschläge werden dabei in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen aufgeführt. Die Kandidaten sind entsprechend § 7 I am fünften Tage vor dem Stichtag bekannt zu machen.

§ 10 Wahlunterlagen

- (1) Der Stimmzettel enthält Vor- und Familiennamen sowie Studienfach aller zugelassenen Wahlwerbenden
- (2) Ferner enthält der Stimmzettel Hinweise über das Wahlverfahren. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (3) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 11 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die Urne muss pro Wahltag mindestens drei Stunden geöffnet sein. Es muss hierbei lediglich eine Person des Wahlausschusses anwesend sein; dieser kann sich auch hier Hilfspersonen bedienen.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte erhält nach Feststellung seiner Eintragung im Wahlverzeichnis im Wahllokal den Stimmzettel. Wahlberechtigte haben sich auszuweisen.
- (3) Die gekennzeichneten Stimmzettel werden doppelt gefaltet in die Wahlurne geworfen.
- (4) Die Stimmzettel enthaltenden Wahlurnen sind nach Schließung des Wahllokals zu versiegeln und bis zur Stimmauszählung am Stichtag unter Verschluss aufzubewahren.

§ 12 Briefwahl

- (1) Briefwahl muss von der wahlberechtigten Person schriftlich bis zum dritten Tag vor dem Stichtag bei dem*der Vorsitzenden des Wahlausschusses beantragt werden.
- (2) Die Wahlunterlagen sind, einschließlich eines Wahlbriefumschlages und einer Benachrichtigung über die Aufnahme der wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis, der wahlberechtigten Person unverzüglich zuzusenden.
- (3) Der gefaltete Stimmzettel wird in den Wahlbriefumschlag gelegt. Der geschlossene Wahlbriefumschlag ist an die auf diesem aufgedruckte Adresse zu senden oder beim Vorsitzenden des Wahlausschusses abzugeben.
- (4) Für den Zeitpunkt des Eingangs der Wahlunterlagen ist der Poststempel maßgeblich. Unterlagen, die mehr als drei Werktage nach dem Ende des Wahlzeitraums eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Der Eingangszeitpunkt der Wahlbriefe ist auf diesem zu vermerken. Bis zur Stimmauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe sicher und verschlossen aufzubewahren.

§ 13 Stichtag

- (1) Stichtag ist der erste Tag des Wahlzeitraums.
- (2) Der Stichtag wird von dem Wahlausschuss bestimmt.

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§ 14 Auszählung

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind Hochschulöffentlich. Bei erheblicher Störung der Auszählung kann der Wahlausschuss die weitere Auszählung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vornehmen.

(2) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln die verschlossenen Stimmzettelschläge entnommen. Ergeben sich keine Beanstandungen gemäß § 14 Abs. 4 werden die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurnen gelegt.

(3) Nach Einwurf aller Stimmzettel in die Wahlurne erfolgt die Stimmenauszählung, nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(4) Ein Wahlbrief gilt nicht als Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist;
2. der Wahlbrief verspätet versendet wurde;
3. der Wahlbrief leer ist;
4. der*die Wähler*in nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist;
5. bereits ein Wahlbrief des*derselben Wähler*in vorliegt;
6. der Wahlbrief unverschlossen ist oder
7. auf dem Wahlbriefumschlag kein*e Absender*in vermerkt ist.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er Stimmhäufung enthält;
2. keine Stimme abgegeben wurde;
3. die zulässige Stimmhöchstzahl überschritten wurde;
4. er nicht als amtlicher Stimmzettel zu erkennen ist oder
5. er einen Vermerk oder Zusatz enthält.

(6) Wahlbriefe und Stimmzettel mit Mängeln gemäß § 14 Abs. 4 und Abs. 5 sind gesondert von den übrigen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 15 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:

1. Name und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses;
2. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
3. Tag, Beginn und Ende der Stimmauszählung;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegeben Wahlbriefe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
6. die Angabe der gewählten Kandidierenden, einschließlich der Zahl der für alle Kandidierenden abgegeben gültigen Stimmen;
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

Eine Kopie ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung einzureichen.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

(4) Die Wahlunterlagen werden durch den Fachschaftsrat zwei Jahre lang aufbewahrt.

§ 16 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis an den in § 7 Abs. 1 genannten Orten unverzüglich nach Feststellung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung;
3. die Anzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe;
4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
5. die Namen der vorläufig gewählten Kandidierenden, einschließlich der Zahl der für alle Kandidierenden abgegeben gültigen Stimmen.

(2) Die Gewählten sind von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses per E-Mail über ihre Wahl zu informieren.

§ 17 Wahlanfechtung

Näheres regeln die §§ 37 bis 39 der Wahlordnung für das Studierendenparlament der Universität Trier sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die neu gewählten Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses eine konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) Diese Wahlordnung kann nur per Beschluss mit einfacher Mehrheit auf einer Fachschaftsvollversammlung angepasst werden.

(3) Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen und offensichtliche Fehlverweise. Diese darf der Fachschaftsrat ohne Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung vornehmen. Er hat diese geeignet zu veröffentlichen und auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Abstimmung durch eben jene in Kraft. Sie muss sodann im Verkündungsblatt der Universität Trier verkündet werden.

(2) Mit Annahme dieser Wahlordnung treten alle bisherigen Wahlordnungen für die Fachschaft des FBV Rechtswissenschaft außer Kraft.

(3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung.

Trier, den 15.07.2022